



**Remseck am Neckar**  
Große Kreisstadt

**Sitzungsvorlage Nr.**

**/ 2014**

öffentlich (ö)

nichtöffentlich (nö)

Az.: 10.1 - 022.15 DS

DikZ.:

Datum: 14.07.2014

**Vorgang:**

zur Behandlung im

Gremium	Sitzung am	Information	Vorberatung	Beschlussfassung	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt und Technik					
Verwaltungsausschuss					
Betriebsausschuss					
Ausschuss für Jugend und Soziales					
Gemeinderat	22.07.2014			<b>x</b>	

**Beratungsgegenstand:**

**Feststellung von Hinderungsgründen nach § 29 Gemeindeordnung für den Eintritt in den neu gewählten Gemeinderat**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei den am 25. Mai 2014 gewählten Bewerbern keine Hinderungsgründe für den Eintritt in den Gemeinderat nach § 29 Gemeindeordnung vorliegen.

Gesetzliche/vertragliche Aufgabe

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja  nein

HHSt:

	Ausgaben neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außerplanmäßige Ausgaben +; Minderausgaben -)	Einnahmen
Gesamtbeiträge d. Maßnahme	€	€	+	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+	€

**Jährliche laufende Belastung (Folgekosten):**

(einschl. kalkulatorischer Kosten abzgl. Folgeerträge und -einsparungen)

**Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben siehe Beschlussvorschlag oben!**

Karl-Heinz Schlumberger  
Oberbürgermeister

## Sachdarstellung / Begründung:

Mit Erlass vom 17. Juni 2014, hier eingegangen am 23. Juni 2014, hat das Regierungspräsidium Stuttgart mitgeteilt, dass die Gemeinderatswahl vom 25. Mai 2014 gültig ist. Der Gemeinderat hat nun über etwaige Hinderungsgründe der Gewählten zu befinden.

Die Hinderungsgründe für den Eintritt in den Gemeinderat sind in § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) aufgeführt. Diese Gründe haben keinen Ausschluss der Wählbarkeit zur Folge. Ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 Gemeindeordnung macht nur den Eintritt in den Gemeinderat unmöglich; ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 2 Gemeindeordnung schließt die gleichzeitige Zugehörigkeit zum Gemeinderat aus.

Es ist somit zulässig, dass Personen, bei denen ein Hinderungsgrund vorliegt, als Bewerber in Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl aufgenommen und gewählt werden. Der Hinderungsgrund wirkt sich erst nach der Wahl aus.

Die Feststellung, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist, obliegt nach regelmäßigen Wahlen dem bisherigen Gemeinderat vor Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Am 25. Mai 2014 wurden folgende Personen in den Gemeinderat gewählt:

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>	<b>Wahlvorschlag</b>
Bohnert	Gustav	Hochdorf	Poppenweilerstraße 6	FDP
Dr. Burgmaier	Karl	Neckarrems	Danneckerweg 25	GRÜNE
Bürkle	Peter	Aldingen	Markgröninger Weg 11	Freie Wähler
Buschmann	Kai	Hochberg	Schlehenweg 6	FDP
Dr. Effenberger	Hubert	Neckargröningen	Wasenstraße 36	CDU
Eisterhues	Isabel	Aldingen	Hölderlinstraße 25	Freie Wähler
Feurer	Angelika	Neckargröningen	Ludwigsburger Straße 34	SPD
Finckh	Jasmine	Pattonville	Columbusstraße 6	GRÜNE
Geiger	Jürgen Dieter	Neckarrems	Brucknerstraße 16	Freie Wähler
Goldmann	Kurt	Hochberg	Waldallee 34	SPD
Großmann	Peter	Aldingen	Otto-Hirsch-Straße 6	Freie Wähler
Kada	Jürgen	Neckarrems	Haydnstraße 4	GRÜNE
Kadenbach	Jens	Aldingen	Schillerstraße 9	Freie Wähler
Kirsch	Steffen	Aldingen	Schillerstraße 71	CDU
Dr. Knödler	Frank	Aldingen	Leonberger Straße 57	CDU
Layher	Heinz	Aldingen	Neckarstraße 76	SPD
Leutenecker	Horst	Neckargröningen	Landäcker 6	CDU
Mora Estrada	Armando Javier	Hochdorf	In Buderäcker 27	FDP
Plessing	Rainer	Aldingen	Neckarkanalstraße 56	Freie Wähler
Dr. Schulz	Thomas	Aldingen	Hechinger Weg 2	CDU
Sommer	Harald	Neckarrems	Am Ring 2/1	SPD
Sperling	Swantje	Neckargröningen	Steinbößer 30	GRÜNE
Strohmaier	Georg	Aldingen	Cannstatter Straße 12	CDU
Voggesberger	Monika	Hochberg	Haldenstraße 45	GRÜNE
Dr. Wachter	Nikolaus	Neckargröningen	Neue Gärten 9	CDU
Waldbauer	Gerhard	Neckarrems	Richard-Wagner-Straße 21	Freie Wähler

Nach Kenntnis der Verwaltung liegen bei sämtlichen Gewählten keine Hinderungsgründe nach § 29 Gemeindeordnung vor. Der Gemeinderat hat dies durch Beschluss festzustellen.

**Auszug aus der Gemeindeordnung:**

§ 29 GemO Hinderungsgründe

- (1) Gemeinderäte können nicht sein
  1.
    - a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
    - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
    - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
    - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
  2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.
- (2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.
- (4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.
- (5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1 bis 4 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

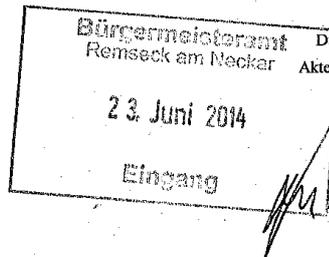




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART  
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Bürgermeisteramt  
Remseck am Neckar  
Fellbacher Straße 2  
71686 Remseck



Stuttgart 17.06.2014

Name J. Riester

Durchwahl 0711 904-11425

Aktenzeichen 14-2206-1 / Remseck  
(Bitte bei Antwort angeben)

☛ Prüfung der Wahl der Gemeinderäte der Stadt Remseck am 25.05.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der Wahl der Gemeinderäte der Stadt Remseck am 25.05.2014 nach §§ 30 und 32 des Kommunalwahlgesetzes hat ergeben, dass die Wahl gültig ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rainer Heckhausen

